

*EINWOHNERGEMEINDE*  
**STARRKIRCH-WIL**  
*SOLOTHURN*

---

# **FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT**

---

# Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Text	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS .....	2 – 3
	PRÄAMBEL .....	4
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1.1.	Zuständigkeit, Vollzug und Organisation, Aufsicht .....	4
1.2.	Obliegenheiten .....	4 - 5
1.3.	Personal .....	5
1.4.	Eigentum des Friedhofes .....	6
2.	BESTATTUNGSORDNUNG	
2.1.	Anmeldung von Todesfällen .....	6
2.2.	Bestattungsort .....	6
2.3.	Bestattungszeit .....	6
2.4.	Wartefrist .....	7
2.5.	Administrative Arbeiten .....	7
2.6.	Endläuten .....	7
2.7.	Aufbahrung .....	7
2.8.	Bestattungsweise .....	7
2.9.	Besondere Bestimmungen für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab .....	7
2.10.	Kultushandlungen .....	8
2.11.	Ablauf bei Bestattungen .....	8
3.	KOSTEN	
3.1.	Bestattungskosten .....	8 - 9
4.	FRIEDHOFORDNUNG	
4.1.	Zweck .....	9
4.2.	Zutritt .....	9
4.3.	Verhalten auf dem Friedhof .....	9
4.4.	Haftung .....	9
5.	ANLAGE DER GRÄBER	
5.1.	Grabanlagen .....	10
5.2.	Platzwahl .....	10
5.3.	Grabtiefen .....	10
5.4.	Urnenbeisetzungen in bestehendes Grab .....	10
5.5.	Kennzeichnung der Gräber .....	10 - 11
5.6.	Grabesruhe .....	11
5.7.	Exhumierung .....	11

## Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

Paragraph	Text	Seite
6.	ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER	
6.1.	Grabbepflanzung	
6.1.1.	bei Reihengräbern .....	11
6.1.2.	bei den Urnenfeldern .....	11 - 12
6.1.3.	beim Gemeinschaftsgrab .....	12
6.2.	Aufhebung von Grabstätten	
6.2.1.	bei Reihengräbern .....	12
6.2.2.	bei den Urnenfeldern .....	12
6.2.3.	beim Gemeinschaftsgrab .....	12
6.2.4.	Allgemeine Bestimmungen.....	13
7.	GRABMÄLER	
7.1.	Bestimmungen	
7.1.1.	bei Reihengräbern .....	13
7.1.1.1.	Bewilligungspflicht.....	13
7.1.1.2.	Versetzung .....	13 - 14
7.1.1.3.	Unterhalt.....	14
7.1.2.	beim Urnenfeld .....	14
7.1.3.	beim Gemeinschaftsgrab .....	14 - 15
7.2.	Grabeinfassungen.....	15
8.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
8.1.	Strafbestimmungen.....	15
8.2.	Beschwerderecht .....	15
8.3.	Nicht geregelte Fälle .....	16
8.4.	Inkrafttreten .....	16
8.5.	Aufhebung bisherigen Rechts.....	16
	GENEHMIGUNGSVERMERKE .....	16
	ANHANG 1	
	Leistungen der Gemeinde an die Bestattungskosten .....	17
	ANHANG 2	
	Gebührentarif.....	18 - 19

# FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

*Die Gemeindeversammlung*

gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

*beschliesst:*

## PRÄAMBEL

### Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1. Zuständigkeit, Vollzug und Organisation, Aufsicht

- 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde fällt in den Aufgabenbereich der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.
- 2 Für die im Rahmen dieser Verordnung sich ergebenden Aufgaben und die Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofes sowie über die Beisetzungen ist die Gemeindeverwaltung (nachstehend als Bestattungsamt bezeichnet) zuständig.
- 3 Die Aufsicht über das gesamte Bestattungswesen und den Friedhof obliegt der Gemeinde-ratskommission.

### 1.2. Obliegenheiten

- 1 Dem Bestattungsamt obliegt der ganze Unterhalt des Friedhofes. Dieser Bereich umfasst insbesondere:
  - a) Aufsicht über und Auftragserteilung für die normale Pflege des Friedhofes
  - b) Auftragserteilung für budgetierte Gärtnerarbeiten an eine Gartenbaufirma
  - c) Organisation der Ausebnung von Grabreihen
- 2 Weiter obliegt dem Bestattungsamt das ganze Bestattungswesen. Dieser Bereich umfasst insbesondere:
  1. Allgemeine Aufgaben bei jeder Bestattung
    - a) Endläuten veranlassen
    - b) Festlegung der Bestattung in Absprache mit den Angehörigen
    - c) Festlegung des Standortes der Grabstätte in Absprache mit den Angehörigen

- d) Organisation des Leichentransportes
- e) Aufbieten des Friedhofpersonals
- f) Rechnungstellung für Platzgebühr bei Bestattung Auswärtiger
- g) Nachführung des Friedhofverzeichnisses

2. Zusätzliche Aufgaben bei Erdbestattungen

- a) Aufbieten der Baufirma für den Grabaushub
- b) Aufbieten der Leichenbegleiter

3. Zusätzliche Aufgaben bei Urnenbeisetzungen im Urnenfeld

- a) Orientierung der Angehörigen über die besonderen Bestimmungen dieses Reglementes
- b) Festlegen der Form und der Beschriftung des Schrifträgers in Absprache mit den Angehörigen
- c) Bestellung des Schrifträgers beim Bildhauer
- d) Rechnungstellung für Schrifträger an die Angehörigen

4. Zusätzliche Aufgaben bei Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab

- a) Orientierung der Angehörigen über die besonderen Bestimmungen dieses Reglementes
- b) Festlegen der Farbe und Beschriftung der Glasplatte in Absprache mit den Angehörigen
- c) Bestellung der Glasplatte
- d) Rechnungstellung für Glasplatte an die Angehörigen

3 Der Gemeinderatskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gesamte Friedhofplanung
- b) Verbindungsorgan zwischen der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil und der Christkatholischen Kirchgemeinde Olten-Starrkirch
- c) Erstellen eines Pflichtenheftes für den Friedhofgärtner

### **1.3. Personal**

- 1 Für die normale Pflege und den Unterhalt des Friedhofes kann ein Friedhofgärtner angestellt werden, welcher dem Bestattungsamt unterstellt ist.
- 2 Die Gemeinderatskommission wählt den Friedhofgärtner auf Antrag des Bestattungsamtes.
- 3 Die Entschädigung richtet sich nach dem Stundenlohnansatz in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.
- 4 Dem Bestattungsamt steht weiter als unterstelltes Personal zur Verfügung:
  - a) Friedhofpersonal (Totengräber, Leichenbegleiter)
  - b) Externe Firma für den Grabaushub
- 5 Der Totengräber und die Leichenbegleiter werden jeweils auf eine 4-jährige Amtsperiode vom Gemeinderat gewählt.
- 6 Die Gemeinderatskommission schliesst mit einer Baufirma einen Vertrag über den maschinellen Grabaushub ab.
- 7 Die Entschädigungen richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil resp. nach dem Vertrag mit der Baufirma über den maschinellen Grabaushub.

#### **1.4. Eigentum des Friedhofes**

- 1 Die Christkatholische Kirchgemeinde Olten-Starrkirch ist Grundeigentümerin des Friedhofes, der Kirche, des Pfarrhauses und des Kirchgemeindehauses.
- 2 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil und die Christkatholische Kirchgemeinde Olten-Starrkirch regeln in einer besonderen Vereinbarung die entsprechenden Aufgaben- und Kompetenzabgrenzungen.

## **2. BESTATTUNGSORDNUNG**

### **2.1. Anmeldung von Todesfällen**

- 1 Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsamt und dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden. Gleichzeitig ist die Todesbescheinigung des Arztes dem Zivilstandsamt zu überbringen.
- 2 Das Bestattungsamt klärt bei der Anmeldung ab:
  - a) ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird;
  - b) ob die Bestattung bei Kremation in einem Urnengrab, im Urnenfeld, in ein bestehendes Grab oder im Gemeinschaftsgrab gewünscht wird;
  - c) ob und wann die Leiche in die Aufbahnhalle zu überführen ist;
  - d) wann die Bestattung, nach Verabredung der Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt, erfolgen soll;
  - e) allfällige Wünsche für eine spezielle Gestaltung der Abdankungsfeier.
- 3 Liegt keine verbindliche Anordnung des Verstorbenen oder der Angehörigen über die Bestattungsart vor (Erdbestattung oder Kremation), so bestimmt das Bestattungsamt eine Kremation und Bestattung im Gemeinschaftsgrab.

### **2.2. Bestattungsort**

- 1 Der Friedhof Starrkirch-Wil ist primär der ordentliche Bestattungsort für verstorbene Einwohner von Starrkirch-Wil sowie für verstorbene Christkatholiken von Dulliken.
- 2 Es besteht auch die Möglichkeit, verstorbene Einwohner von Starrkirch-Wil auf dem Friedhof Meisenhard, Olten, beizusetzen. In diesen Fällen findet das Friedhof- und Bestattungsgesetz der Stadt Olten sowie die separaten Vereinbarungen über die Bestattungskosten gemäss Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom 21. Dezember 1964 Anwendung.
- 3 Auswärtige können auf Gesuch hin und mit Bewilligung des Bestattungsamtes ebenfalls auf dem Friedhof Starrkirch-Wil beigesetzt werden.

### **2.3. Bestattungszeit**

- 1 An Sonntagen sowie an Eidgenössischen und Kantonalen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.
- 2 Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

## **2.4. Wartefrist**

- 1 Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden.
- 2 Die Frist kann abgekürzt werden, wenn durch ärztliche Bescheinigung eine vorzeitige Bestattung notwendig erscheint.
- 3 Im Falle von Leichenfunden oder bei zweifelhafter Todesursache ist die Zustimmung der Gerichtsbehörden erforderlich.

## **2.5. Administrative Arbeiten**

- 1 Das Bestattungsamt erlässt die erforderlichen Anzeigen und erteilt die notwendigen Aufträge und Anweisungen an Personen und Stellen, welche für die Bestattung zuständig sind.
- 2 Die eigentlichen Bestattungsarbeiten, besonders das Öffnen und Eindecken der Gräber, besorgt das von der Gemeinde bestimmte Friedhofpersonal.

## **2.6. Endläuten**

- 1 Das Bestattungsamt veranlasst das Endläuten, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten wollen.
- 2 Für das Endläuten gelten folgende Regelungen:
  - a) beim Tode eines Mannes älter als 16 Jahre wird dreimal geläutet, mit zwei Unterbrüchen;
  - b) beim Tode einer Frau älter als 16 Jahre wird zweimal geläutet, mit einem Unterbruch;
  - c) beim Tode eines Kindes wird einmal geläutet.

## **2.7. Aufbahrung**

- 1 Die Aufbahrung der Leiche findet in der Regel in der Aufbahrungshalle des Friedhofes Meisenhard, Olten, statt.
- 2 Der Zugang zur Aufbahrungshalle richtet sich nach den von der Einwohnergemeinde Olten festgelegten Öffnungszeiten und Bestimmungen.

## **2.8. Bestattungsweise**

- 1 Die Beisetzungen sind in der Regel öffentlich. Die Angehörigen können eine stille Beisetzung wünschen.

## **2.9. Besondere Bestimmungen für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab**

- 1 Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist eine spezielle Urne zu verwenden, welche von der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil leihweise zur Verfügung gestellt wird. Das von den Angehörigen bestimmte Bestattungsunternehmen kann diese spezielle Urne beim Bestattungsamt beziehen. Nach der Beisetzung ist die Urne dem Friedhofpersonal zu übergeben.

## **2.10. Kultushandlungen**

- 1 Das Anordnen von Kultushandlungen ist Sache der Hinterbliebenen.
- 2 Das Friedhofpersonal nimmt an keinen Kultushandlungen in der Kirche teil.
- 3 Das Aufstellen von Kränzen und Blumenschmuck in der Kirche ist Sache der Angehörigen. Die Kränze und der Blumenschmuck werden später vom Friedhofpersonal von der Kirche zum Grab gestellt.

## **2.11. Ablauf bei Bestattungen**

- 1 Der Ablauf bei Bestattungen kann von den Angehörigen bestimmt werden. Es stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
  - a) Zuerst Trauergottesdienst in der Kirche und anschliessend Beisetzung auf dem Friedhof
  - b) zuerst Beisetzung auf dem Friedhof und anschliessend Trauergottesdienst in der Kirche
- 2 In Ausnahmefällen kann die Gemeinderatskommission festlegen, dass die Erdbestattung vor dem Trauergottesdienst in der Kirche stattfindet.

# **3. KOSTEN**

## **3.1. Bestattungskosten**

- 1 Für alle verstorbenen Einwohner von Starrkirch-Wil, die auf dem Friedhof in Starrkirch-Wil beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten. In diesen Kosten eingeschlossen sind:
  - Pauschalentschädigung für Bestattungskosten, gemäss Gebührentarif (Anhang I)
  - Überlassen einer Grabstätte inkl. Grabaushub
  - provisorische Grabeinfassung (leihweise)
  - Kosten für Totengräber und Leichenbegleiter
- 2 Bei Beisetzung der Urne im Urnenfeld wird den Angehörigen ein einmaliger Betrag für den Schrifträger gemäss Gebührentarif (Anhang II) in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Beschriftung der Schrifträger wird den Angehörigen durch das vom Bestattungsamt beauftragte Bildhauergeschäft direkt in Rechnung gestellt.
- 3 Bei Bestattung im Gemeinschaftsgrab wird den Angehörigen ein einmaliger Betrag für die Glasplatte gemäss Gebührentarif (Anhang II) in Rechnung gestellt.
- 4 Wird ein Einwohner von Starrkirch-Wil auswärts bestattet, so richtet die Gemeinde die Pauschalentschädigung Sarg, Holzkreuz und Überführung der Leiche, gemäss Gebührentarif (Anhang I) aus.
- 5 Verstorbene Christkatholiken mit letztem Wohnsitz in Dulliken können ebenfalls auf dem Friedhof Starrkirch-Wil beigesetzt werden. Die Kosten für den Grabaushub bei Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen gehen in diesen Fällen zu Lasten der Einwohnergemeinde Dulliken. Auf die Erhebung einer Platzgebühr gemäss Gebührentarif (Anhang II) wird in diesen Fällen verzichtet.

- 6 Verstorbene Auswärtige können mit Bewilligung des Bestattungsamtes und ohne Rücksicht auf die Konfession, ebenfalls auf dem Friedhof Starrkirch-Wil beerdigt werden. In solchen Fällen wird eine Platzgebühr gemäss Gebührentarif (Anhang II) in Rechnung gestellt. Bei Erdbestattungen sind zusätzlich die Kosten für den Grabaushub und die Entschädigung der Leichenträger zu bezahlen. Für Verstorbene, welche früher in der Gemeinde Starrkirch-Wil Wohnsitz hatten, kann eine Ermässigung der Gebühren vorgesehen werden.
- 7 Der Erlass eines separaten Gebührentarifs (Anhang II) sowie dessen Änderung wie auch die Festlegung und Anpassung der Pauschalentschädigung an die Bestattungskosten liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

## **4. FRIEDHOFORDNUNG**

### **4.1. Zweck**

- 1 Der Friedhof, als letzte irdische Ruhestätte, soll als Ort der Pietät und Ehrerbietung betrachtet werden.

### **4.2. Zutritt**

- 1 Der Friedhof Starrkirch-Wil ist durchgehend geöffnet. Behörden und Bevölkerung setzen alles daran, dem Friedhof den Charakter einer ernsten und würdigen Ruhestätte zu verleihen. Kinder im Schulalter haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

### **4.3. Verhalten auf dem Friedhof**

- 1 Spielen, Lärmen und sonstiges ungebührliches Betragen, das Abreissen von Pflanzen und Blumen sowie die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Anlagen und Gebäude sowie das Mitführen von Hunden sind verboten.
- 2 Bei Beschädigungen der Friedhofanlagen und Bepflanzungen haben die Fehlbaren den verursachten Schaden zu ersetzen. Für Kinder haften die Eltern oder ihre gesetzlichen Vertreter.
- 3 Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen jeder Art ist untersagt, ausgenommen bei der Ausführung von Friedhofarbeiten.
- 4 Das Mitnehmen von Haustieren, insbesondere von Hunden, ist verboten.
- 5 Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen, Abschnitt 8.1., geahndet.

### **4.4. Haftung**

- 1 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil haftet nicht für Schäden an Grabdenkmälern, Einfassungen, Pflanzen, Kränzen und dergleichen, welche von Drittpersonen zu verantworten oder auf ungenügenden Unterhalt des Grabes und des Grabdenkmales durch die Angehörigen zurückzuführen sind.

## **5. ANLAGE DER GRÄBER**

### **5.1. Grabanlagen**

- 1 Auf dem Friedhof Starrkirch-Wil bestehen folgende Arten von Grabanlagen:
  - a) Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
  - b) Urnenfeld
  - c) Gemeinschaftsgrab
- 2 Familiengräber sind nicht gestattet.
- 3 Den Angehörigen ist es freigestellt, Urnen nicht auf dem Friedhof beizusetzen.
- 4 Das Bestattungsamt führt über den gesamten Friedhof ein Friedhofverzeichnis.

### **5.2. Platzwahl**

- 1 Für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Reihengräbern besteht keine Platzwahl. Die Grabreihen werden kontinuierlich weitergeführt.
- 2 Für Urnenbestattungen innerhalb des Urnenfeldes besteht in der Regel keine Platzwahl. Die Belegung innerhalb des Urnenfeldes erfolgt kontinuierlich, wobei auch der notwendige Schrifträger (quadratisch oder rechteckig, je nach Länge der Angaben) über die definitive Zuteilung entscheidet.
- 3 Für das Gemeinschaftsgrab besteht generell keine Platzwahl.

### **5.3. Grabtiefen**

- 1 Für die Anlage der Gräber bei Erdbestattungen werden folgende Grabtiefen festgesetzt:

- Kinder bis 7-jährig	1.20 Meter
- Kinder 7- bis 12-jährig	1.50 Meter
- Erwachsene und Kinder über 12-jährig	1.80 Meter
- Urnenbeisetzung in Reihengräbern	1.00 Meter
- 2 Für Bleisärge ist eine Grabtiefe von 2.5 Meter vorzusehen.

### **5.4. Urnenbeisetzungen in bestehendes Grab**

- 1 Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch in bestehenden Gräbern (Reihengräber oder Urnenfeld) beigesetzt werden. Wird jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit das Grab des Erdbestatteten aufgehoben, müssen auch diese Urnen entfernt werden.

### **5.5. Kennzeichnung der Gräber**

- 1 Bei den Reihengräbern wird jedes neue Grab (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung) nach dem Eindecken mit einem Holzkreuz, das Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen trägt, gekennzeichnet.
- 2 Bei nachträglicher Urnenbeisetzung in einem bestehenden Reihengrab wird kein Holzkreuz, sondern eine Schrifftafel, welche leihweise zur Verfügung gestellt wird, vorgesehen. Die Schrifftafel wird nach der zusätzlichen Beschriftung des Grabsteines entfernt.

- 3 Bei den Urnenfeldern darf kein Holzkreuz platziert werden, da der beschriftete Schrifträger in der Regel im Zeitpunkt der Beisetzung bereits zur Verfügung steht.
- 4 Beim Gemeinschaftsgrab besteht die Wahlfreiheit, ob die Glasplatte mit oder Angaben (Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr ) versehen werden soll. Werden Angaben zum Verstorbenen gewünscht, wird bis zum Vorliegen der beschrifteten Glasplatte eine provisorische Beschriftung vorgesehen.

## **5.6. Grabesruhe**

- 1 Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 25 Jahre.

## **5.7. Exhumierung**

- 1 Eine Exhumierung darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates erfolgen.
- 2 Die Exhumierung von Erdbestatteten vor Ablauf der Mindestgrabruhefrist bedarf überdies der Bewilligung des Departementes des Innern.
- 3 Eine Exhumierung im Gemeinschaftsgrab ist nicht möglich.
- 4 Im übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

# **6. ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER**

## **6.1. Grabbepflanzung**

### **6.1.1. bei Reihengräbern**

- 1 Die Grabbepflanzung ist Sache der Angehörigen. Sie soll sich in die Gesamtanlage und ihrer Umgebung einfügen und darf den freien Durchgang zwischen den Gräbern nicht behindern. Bepflanzungen, die über die Grabeinfassung hinaus hängen oder welche die Höhe der Grabsteine überragen, sind zurückzuschneiden.
- 2 Alle Abfälle von Grabschmuck und Bepflanzungen sind im bereit stehenden Kehricht-container zu deponieren.
- 3 Wird ein Grab nicht gemäss diesem Reglement unterhalten, ist das Bestattungsamt befugt, nach vorheriger Mahnung, die Bepflanzung zurückzuschneiden oder das Grab auszubeben.

### **6.1.2. bei den Urnenfeldern**

- 1 Die Urnenfelder dienen dem Zweck, in einem würdigen Rahmen beizusetzen, ohne Unterhaltspflichten übernehmen zu müssen.
- 2 Bei Bestattungen ist das temporäre Aufstellen von Kränzen und Schalen, solange sie in gutem Zustand sind und Grabanlagen nicht beschädigen, gestattet. Auch darf der Weg vorübergehend beansprucht werden.

- 3 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung in den Urnenfeldern sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht gestattet.
- 3 Bei bestehenden Grabstätten ist das gelegentliche Aufstellen einer Spitzvase mit Frischblumen pro Grab oder einer kleinen Blumenschale gestattet.
- 4 Alle Abfälle von Grabschmuck und Bepflanzungen sind im bereit stehenden Kehrichtcontainer zu deponieren.
- 5 Anderer oder verwelkter Blumenschmuck, auch nicht benützte Vasen, werden ohne weitere Mitteilung entfernt.

### **6.1.3. beim Gemeinschaftsgrab**

- 1 Das Gemeinschaftsgrab dient dem Zweck, in einem würdigen Rahmen beizusetzen, ohne Unterhaltspflichten übernehmen zu müssen.
- 2 Bei Bestattungen ist das temporäre Aufstellen von Kränzen und Schalen, solange sie in gutem Zustand sind und Grabanlagen nicht beschädigen, gestattet. Auch darf der Weg vorübergehend beansprucht werden.
- 3 Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt.
- 3 Beim Gemeinschaftsgrab ist keinerlei Blumenschmuck gestattet. Es besteht lediglich die Möglichkeit, hinter den Glasplatten eine Grabkerze aufzustellen.
- 4 Alle Abfälle von Grabschmuck und Bepflanzungen sind im bereit stehenden Kehrichtcontainer zu deponieren.
- 5 Anderer oder verwelkter Blumenschmuck wird ohne weitere Mitteilung entfernt.

## **6.2. Aufhebung von Grabstätten**

### **6.2.1. bei Reihengräbern**

- 1 Bestehende Grabreihen (Erdbestattungen und/oder Urnengräber) werden frühestens 25 Jahre nach dem Termin der letzten Erstbestattung ausgeebnet.
- 2 Eine nachträgliche Beisetzung einer Urne gemäss Abschnitt 4.4. bewirkt keine Veränderung dieses Termins.

### **6.2.2. bei den Urnenfeldern**

- 1 Jede Fünfergruppe in den Urnenfeldern wird frühestens 25 Jahre nach dem Termin der letzten Erstbestattung aufgehoben.
- 2 Eine weitere Beisetzung einer Urne gemäss Abschnitt 4.4. bewirkt keine Veränderung dieses Termins.

### **6.2.3. beim Gemeinschaftsgrab**

- 1 Beim Gemeinschaftsgrab besteht keine befristete Grabesruhe.

#### **6.2.4. Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Nach Ablauf der Fristen gemäss Abschnitt 6.2.1. und 6.2.2. ordnet das Bestattungsamt die Räumung der betreffenden Grabreihen oder Urnenfelder an.
- 2 Die Räumung ist mindestens drei Monate vor der Aufhebung im amtlichen Publikationsorgan bekanntzugeben und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitzuteilen.
- 3 Die Angehörigen werden gebeten, die ihnen gehörenden Grabmäler, Pflanzen etc. innert der gesetzten Frist zu entfernen, sofern darauf ein Anspruch erhoben wird.
- 4 Über nicht beanspruchte Grabmäler, Pflanzen etc. kann das Bestattungsamt nach Ablauf der gesetzten Frist frei verfügen.

## **7. GRABMÄLER**

### **7.1. Bestimmungen**

#### **7.1.1. bei Reihengräbern**

- 1 Die Grabmäler sollen sich der Umgebung gut anpassen und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.
- 2 Einheimische Steinarten sind landesfremden vorzuziehen. Hingegen dürfen auch Kunststein, Holz, Mattbronze und Schmiedeisen verwendet werden.
- 3 Grabmäler dürfen den freien Durchgang zwischen den Gräbern nicht behindern.
- 4 Für die Grabmäler in Reihengräbern sind folgende Höchstmasse zulässig:
  - Höhe 1.20 Meter inkl. Einfassung. Höhe über Boden gemessen
  - Breite 0.60 Meter
  - Dicke 0.25 Meter

#### **7.1.1.1. Bewilligungspflicht**

- 1 Vor dem Erstellen eines Grabmals ist beim Bestattungsamt eine Bewilligung einzuholen.
- 2 Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und hat folgende Unterlagen zu enthalten:
  - Zeichnung oder Photographie
  - Angaben über die Art und Bearbeitung des zu verwendenden Materials
  - Wortlaut der Beschriftung
  - Name des Erstellers
- 3 Grabmäler, die ohne Bewilligung aufgestellt werden oder die den eingereichten Unterlagen nicht entsprechen, werden nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Erstellers entfernt.

#### **7.1.1.2. Versetzung**

- 1 Grabmäler dürfen nicht früher als 10 Monate nach der Bestattung und weder bei nassem noch gefrorenem Boden versetzt werden. Für Urnenbestattungsgräber reduziert sich die Frist auf drei Monate.

- 2 Die Grabmäler sind auf Betonfundamente oder auf gute Steinplatten zu versetzen.
- 3 Vor der Versetzung der Grabdenkmäler ist das Bestattungsamt über den Zeitpunkt zu benachrichtigen.

#### **7.1.1.3. Unterhalt**

- 1 Die Angehörigen haben die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten.
- 2 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil haftet nicht für Setzungen, welche zu schiefstehenden oder lockeren Grabmälern führen können.
- 3 Schiefstehende oder lockere Grabmäler werden nach erfolgloser Mahnung der Angehörigen auf deren Kosten in Ordnung gebracht.

#### **7.1.2. beim Urnenfeld**

- 1 Alle Urnengräber auf dem Urnenfeld sind für zwei Urnen angelegt.
- 2 Es stehen folgende Schriftträger zur Verfügung:
  - 35 x 35 cm            primär für Einzelgräber oder für ein Doppelgrab mit kurzer Namensbezeichnung
  - 35 x 55 cm            primär für ein Doppelgrab oder für ein Einzelgrab mit langer Namensbezeichnung
- 3 Schrift und Zahlen auf den Schriftträgern sind innerhalb eines Urnenfeldes einheitlich. Die Beschriftung enthält: Namen, evtl. zweiten Familiennamen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr. Die Beschriftung wird vom Bestattungsamt veranlasst. Die Anordnung ist dem Bildhauer überlassen, der den Angehörigen für die einheitlich handwerkliche Bearbeitung direkt Rechnung stellt. Der beschriftete Schriftträger ist in der Regel bei der Urnenbeisetzung verfügbar.
- 4 Die Zuteilung der entsprechenden Schriftträger ist vom Bestattungsamt mit den Angehörigen abzusprechen.
- 5 Für die Schriftträger haben die Angehörigen einen einmaligen Betrag gemäss Gebührentarif (Anhang II) zu entrichten. Die Höhe dieses Betrages wird vom Gemeinderat aufgrund der Kostenentwicklung festgelegt und ist für beide Grössen gültig. Dieser Betrag ist der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil spätestens 30 Tage nach der Rechnungstellung zu überweisen.
- 6 Der Schriftträger bleibt Eigentum der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.

#### **7.1.3. beim Gemeinschaftsgrab**

- 1 Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt ohne Urne.
- 2 Für jede Bestattung im Gemeinschaftsgrab wird eine Glasplatte beim Gemeinschaftsgrab installiert. Die Glasplatte wird in drei verschiedenen Farbtönen angeboten.
- 3 Die Glasplatte kann auf Wunsch der Angehörigen mit einer Beschriftung versehen werden. Schrift und Zahlen auf der Glasplatte sind einheitlich. Die Beschriftung enthält: Namen, evtl. zweiten Familiennamen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr. Die Beschriftung wird vom Bestattungsamt veranlasst. Die beschriftete Glasplatte ist in der Regel bei der Beisetzung noch nicht verfügbar und wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Friedhofpersonal montiert.

- 4 Für die Glasplatte und die evtl. Beschriftung haben die Angehörigen einen einmaligen Betrag gemäss Gebührentarif (Anhang II) zu entrichten. Die Höhe dieses Betrages wird vom Gemeinderat aufgrund der Kostenentwicklung festgelegt. Dieser Betrag ist der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil spätestens 30 Tage nach der Rechnungstellung zu überweisen.
- 5 Die ganze Anlage einschliesslich die Glasplatten bleibt im Eigentum der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.

## **7.2. Grabeinfassungen**

- 1 Für die Grabeinfassungen bei den Reihengräbern sind, inkl. Grabmal, folgende Masse vorgeschrieben:
  - Kinder- und Erwachsenengräber 

Länge	1.20 Meter
Breite	0.65 Meter
- 2 Die Einwohnergemeinde stellt für ein Jahr eine provisorische Holzeinfassung und eine Grabbezeichnung gratis zur Verfügung. Bei längerer Benützung wird dafür zum Beschaffungspreis Rechnung gestellt. Die Grabbezeichnung bleibt Eigentum der Einwohnergemeinde.
- 3 Bei Erdbestattungen darf die Grabeinfassung frühestens 10 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.
- 4 Nicht nach Vorschrift erstellte Gräber sind zu Lasten des Herstellers zu korrigieren.
- 5 Das erste Grab einer neuen Reihe ist durch das Bestattungsamt einzumessen.
- 6 Folgende Zwischenräume sind einzuhalten:
  - In der gleichen Grabreihe, von Einfassung zu Einfassung: 0.45 Meter
  - Von Grabreihe zu Grabreihe, von Einfassung zu Einfassung: 1.00 Meter

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **8.1. Strafbestimmungen**

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden, sofern sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, mit einer Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.
- 2 Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen für Sachbeschädigungen ist Sache der Geschädigten.

### **8.2. Beschwerderecht**

- 1 Gegen Verfügungen, Entscheide oder Massnahmen des Bestattungsamtes oder anderer Bestattungsorgane kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Er entscheidet endgültig.

### 8.3. Nicht geregelte Fälle

- 1 Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch die Gemeinderatskommission, auf Antrag des Bestattungsamtes, geregelt, sofern deren Erledigung nicht in die Kompetenz des Bestattungsamtes fällt.

### 8.4. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

### 8.5. Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes werden aufgehoben:
  - Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom 12. Dezember 1994
  - alle anderweitigen, mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen

\*\*\*\*\*


## GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 19. Mai 2008

Der Gemeindepräsident:

  
Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

  
Beat Gradwohl

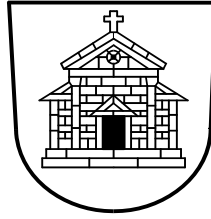
Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 23. Juni 2008

Der Gemeindepräsident:

  
Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

  
Beat Gradwohl



EINWOHNERGEMEINDE  
**STARRKIRCH-WIL**  
SOLOTHURN

## ANHANG I

### ZUM FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

#### LEISTUNGEN DER GEMEINDE AN DIE BESTATTUNGSKOSTEN

##### **Pauschalentschädigung an Bestattungskosten (für Sarg, Holzkreuz, Einsargen, Überführungen der Leiche und Urne)**

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil leistet bei einem Todesfall eines Einwohners von Starrkirch-Wil folgende Pauschalentschädigung an die Bestattungskosten, exkl. Mehrwertsteuer:

Fr. 450.00

Diese Pauschalentschädigung wird von der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil dem Bestattungsinstitut überwiesen, welches den Angehörigen den Beitrag gutschreibt.

Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, auf Antrag des Bestattungsamtes diese Pauschalentschädigung den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen und abzuändern.

#### ANPASSUNGEN

Die Festlegung und Anpassung der Pauschalentschädigung an die Bestattungskosten liegen gemäss Ziffer 2.8., Abschnitt 7, in der Kompetenz des Gemeinderates.

\*\*\*\*\*

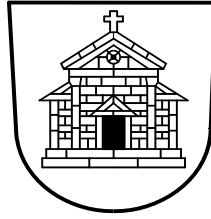
Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 19. Mai 2008

Der Gemeindepräsident:

Daniel Thommen

Der Gemeindegeschreiber:

Beat Gradwohl



EINWOHNERGEMEINDE  
**STARRKIRCH-WIL**  
SOLOTHURN

## ANHANG II

### ZUM FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

## GEBÜHRENTARIF

### 1. Platzgebühren

1 Bei Bestattung Auswärtiger, werden, ohne Rücksicht auf die Konfession, folgende einmalige Platzgebühren erhoben:

- für Erdbestattungen	Fr.	1'500.00
- für Urnenbeisetzungen in Reihengräbern	Fr.	1'000.00
- für Urnenbeisetzungen im Urnenfeld	Fr.	750.00
- für Bestattungen im Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.00

2 Folgende Pauschalbeiträge sind zusätzlich einmalig zu leisten:

- für Urnenbeisetzungen in Reihengräbern	Fr.	500.00
- für Urnenbeisetzungen im Urnenfeld	Fr.	250.00
- für Bestattungen im Gemeinschaftsgrab	Fr.	150.00

3 Bei Erdbestattungen sind zusätzlich die Kosten für den Grabaushub und die Entschädigung der Leichenträger zu bezahlen.

4 Sämtliche Gebühren unter Abschnitt 1 und 2 können, wenn der Verstorbene früher längere Zeit in Starrkirch-Wil wohnhaft gewesen ist, wie folgt reduziert werden:

- 1 bis 14 Jahre	25 %
- 15 bis 19 Jahre	50 %
- 20 bis 29 Jahre	75 %
- 30 und mehr Jahre	100 %

### 2. Kosten für Schrifträger im Urnenfeld

1 Bei Bestattung im Urnenfeld werden für den Schrifträger folgende einmalige Gebühren erhoben:

- Schrifträger	35 x 35 cm	Fr.	750.00
- Schrifträger	35 x 55 cm	Fr.	900.00

- 2 Die Kosten für die Beschriftung der Schriftrträger wird den Angehörigen durch das vom Bestattungsamt beauftragte Bildhauergeschäft direkt in Rechnung gestellt.

### 3. Kosten für Glasplatte im Gemeinschaftsgrab

- 1 Bei Bestattung im Gemeinschaftsgrab werden folgende einmaligen Gebühren erhoben:

-	Glasplatte ohne Beschriftung	Fr.	150.00
-	Glasplatte mit Beschriftung	Fr.	520.00

### 4. Rechnungstellung und Inkasso

- 1 Die Rechnungstellung der vorstehenden Gebühren erfolgt durch das Bestattungsamt.  
2 Das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Starrkirch-Wil.  
3 Sämtliche, erhobenen Gebühren fallen der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil zu.

### 5. Anpassung der Gebühren

- 1 Der Erlass des vorliegenden Gebührentarifs sowie dessen Änderung liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.


\*\*\*\*\*

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 19. Mai 2008

Der Gemeindepräsident:

  
Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

  
Beat Gradwohl